

**Merkblatt zur Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie)**

1. Die Stadtverwaltung bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an.
2. Es wird nach Projektförderung und institutioneller Förderung unterschieden.
3. Anträge müssen folgende Angaben als Anlagen enthalten:
  - a) das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular;
  - b) eine ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projekts mit Angabe des Veranstaltungsorts und Durchführungszeitraums sowie der Zielgruppen;
  - c) einen Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sowie detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter; diese sind nach Herkunft, Umfang und Höhe im Antrag anzugeben;
  - d) bei gemeinnützigen Vereinen der Nachweis der Eintragung im Vereinsregister sowie die Vereinssatzung und ein gültiger Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer; sofern diese Unterlagen aus Vorjahren vorliegen und aktuell sind, kann darauf verwiesen werden.
4. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind entsprechend anzuwenden.
5. Sollte der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sein, dürfen nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
6. Der Zuwendungsbescheid legt die Zweckbindung fest und wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen.

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist.
7. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
8. Die Ausgaben sind durch Belege (Originalbelege) nachzuweisen, auf welchen die sachliche und rechnerische Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen ist. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten (Zahlungsempfänger sowie Grund und Tag der Zahlung).